

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 228/09 B

L 3 U 79/06 (LSG Berlin-Brandenburg)
S 69 U 253/04 (SG Berlin)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Berufsgenossenschaft Druck und Papierverarbeitung,
Rheinstraße 6-8, 65185 Wiesbaden,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2009 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Dr. Becker
und Mutschler
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Berlin-Brandenburg vom 24. Juni 2009 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG) ist als unzulässig zu verwerfen (§ 160a Abs 4 Satz 1 iVm § 169 des Sozialgerichtsgesetzes <SGG>). Die Klägerin hat zur Begründung ihrer Beschwerde keinen der in § 160 Abs 2 SGG abschließend aufgeführten Zulassungsgründe (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) gemäß § 160a Abs 2 Satz 3 SGG schlüssig dargelegt oder bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde kurz begründet werden soll, jedoch von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise:
- 2 Die Klägerin stützt ihre Beschwerde zunächst auf den Zulassungsgrund der Divergenz (Abweichung). Eine Abweichung iS des § 160 Abs 2 Nr 2 SGG ist nur dann hinreichend dargelegt, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimmten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten rechtlichen Aussage des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) abweicht (BSG SozR 1500 § 160a Nr 21, 29 und 54). Eine Abweichung liegt nicht schon vor, wenn die angefochtene Entscheidung nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGB oder das BVerfG aufgestellt haben, weil die Unrichtigkeit einer Entscheidung im Einzelfall nicht die Zulassung einer Revision wegen Abweichung rechtfertigt (vgl. Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 196 mwN; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34).
- 3 Diese Voraussetzungen werden in der Beschwerdebegründung der Klägerin nicht dargelegt. Die Klägerin gibt nur bestimmte Aussagen aus dem Urteil des LSG und aus Entscheidungen des BSG wieder, ohne aufzuzeigen, dass das LSG vom BSG abweichende Maßstäbe entwickelt habe. Soweit sie zB ausführt, das LSG habe entgegen seiner eigenen Ausführung einer nur vereinzelt vertretenen Auffassung den Vorzug gegeben, setzt sie sich im Kern mit der Beweiswürdigung durch das LSG auseinander; darauf kann eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision jedoch nicht in zulässiger Weise gestützt werden (§ 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG).
- 4 Hinsichtlich der von ihr gerügten grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache nach § 160 Abs 2 Nr 1 SGG hat die Klägerin zwar die Frage formuliert,
"inwieweit eine Inaugenscheinnahme eines Sozialgerichtes, d.h. ein förmlich eingeholtes Beweismittel auch ein Berufungsgericht bei der Entscheidungsfindung



bindet und unter welchen Voraussetzungen überhaupt durch das Berufungsgericht von dem Ergebnis einer Beweisaufnahme I. Instanz abgewichen werden darf",

sie hat jedoch ua nicht dargelegt, wieso diese Frage klärungsbedürftig und ihr Verfahren von grundsätzlicher Bedeutung ist. Eine grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ist gegeben, wenn zu erwarten ist, dass die Revisionsentscheidung die Rechtseinheit in ihrem Bestand erhalten oder die Weiterentwicklung des Rechts fördern wird. Daher ist aufzuzeigen, ob und inwieweit zu der aufgeworfenen Frage bereits Rechtsgrundsätze herausgearbeitet sind und in welchem Rahmen noch eine weitere Ausgestaltung, Erweiterung oder Änderung derselben durch das Revisionsgericht zur Entscheidung des vorliegenden Rechtsstreits erforderlich erscheint (vgl. *Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX, RdNr 65 und 66*). Zu diesen Anforderungen sind der Beschwerdebegründung keine Ausführungen zu entnehmen.

- 5 Des Weiteren rügt die Klägerin Verfahrensmängel. Nach § 160 Abs 2 Nr 3 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann; der geltend gemachte Verfahrensmangel kann nicht auf eine Verletzung der §§ 109 (Anhörung eines bestimmten Arztes) und 128 Abs 1 Satz 1 SGG (freie richterliche Beweiswürdigung) und auf eine Verletzung des § 103 SGG (Aufklärung des Sachverhalts von Amts wegen) nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist.
- 6 Die Klägerin hat als Verfahrensmangel insbesondere gerügt, dass das LSG gegen seine Aufklärungspflicht nach § 103 SGG verstoßen habe, weil es verschiedenen von ihr gestellten "Beweisanträgen" nicht nachgekommen sei. Sie legt jedoch hinsichtlich keines dieser Anträge dar, dass es sich um einen berücksichtigungsfähigen Beweisantrag iS des § 160 Abs 2 Nr 3 SGG handelt, der den Anforderungen an einen Beweisantrag iS der Zivilprozessordnung (ZPO) entspricht (*BSG SozR 1500 § 160 Nr 45; BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 9 zur Abgrenzung Beweisantritt und Beweisantrag*) und ein Beweisthema enthält (vgl. *nur § 403 ZPO zur Bezeichnung der zu begutachtenden Punkte*), dass sie einen dieser Anträge bis zum Abschluss der mündlichen Verhandlung aufrecht erhalten habe, damit er seine Warnfunktion erfüllen kann (vgl. *Krasney/Udsching, aaO, IX, RdNr 130*), und wo dieser aufrechterhaltene Antrag für das Revisionsgericht ohne Weiteres auffindbar ist (vgl. *BSGE 40, 40, 41 = SozR 1500 § 160a Nr 4; Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 215*). Außerdem wird nicht dargestellt, inwiefern nach den dem LSG vorliegenden Beweismitteln Fragen zum tatsächlichen und medizinischen Sachverhalt aus der rechtlichen Sicht des LSG erkennbar offen geblieben sind und damit zu einer weiteren Aufklärung des Sachverhalts zwingende Veranlassung bestanden hat (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 3 RdNr 5 mwN*).
- 7 Soweit unter Bezugnahme auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung als Verfahrensmangel geltend gemacht wird, die Klägerin habe eine Verletzung ihres Fragerechts



gerügt, könnte dies eine Rüge der Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) der Klägerin durch das LSG beinhalten. Jedoch mangelt es in der Beschwerdebegründung insofern an weiteren Ausführungen, die eine solche Verletzung und die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Rüge aufzeigen.

- 8 Hinsichtlich der weiteren Beschwerdebegründung der Klägerin - auch in ihrem ergänzenden Schriftsatz - ist nur darauf hinzuweisen, dass es nicht Aufgabe des Revisionsgerichts ist, aus Ausführungen zum Sachverhalt und der Rechtslage, durchmischt mit nicht klar ersichtlichen Zitaten aus vorinstanzlichen Schriftsätzen, das herauszusuchen, was möglicherweise - bei wohlwollender Auslegung - zur Begründung der Beschwerde geeignet sein könnte (*BSG, Beschluss vom 12. Mai 1999 - B 4 RA 181/98 B - SozR 3-1500 § 160a Nr 26*).
- 9 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.

